

Hausordnung

zum Mietvertrag

**WILD
EGG
IMMO
BILIEN
AG**

Die Hausordnung hat den Zweck, allen Mietern das Wohnen angenehm zu gestalten und die Liegenschaft in einem guten Zustand zu erhalten. Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

Die Mieter sollen daher die nachstehenden Bestimmungen im eigenen Interesse genau beachten.

1. Haustüren

Die Haustüren sind, sofern nichts anders vereinbart ist, ab 20.00 Uhr abzuschliessen.

2. Lärm

Stören Sie Ihre Mitbewohner nicht durch vermeidbaren Lärm und Geräusche. Tonwiedergabegeräte wie z.B. Radio-, Fernseh- und Musikgeräte etc., müssen auch tagsüber so eingestellt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke).

Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutz-Reglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

3. Reinigung allgemeiner Räume

Sofern kein Hauswart für die Reinigung gemeinsam benützter Gebäudeteile wie z.B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang, Estrich usw. zuständig ist, sind sie von den Mietern zu reinigen. Diese Arbeiten sind nach einem vom Vermieter zu erstellenden Plan auszuführen.

Ausserordentliche Verunreinigungen sind in jedem Fall vom Verantwortlichen sofort zu beseitigen.

Für die Schneeräumung bleibt eine besondere Regelung vorbehalten, die je nach Umfang besonders zu entschädigen ist.

4. Waschküche und Trockenraum

Wo Waschküche und Trockenraum vorhanden sind, findet die Benützung dieser Räume nach einem vom Vermieter festzulegenden Plan statt.

Dem jeweiligen Benutzer steht das Recht zu, diese Räume während der bestimmten Zeit allein zu benützen. Nach Gebrauch sind die benützten Räume und Apparate zu reinigen und auszutrocknen (u.a. Filter und Flusensiebe), die Wasserabläufe freizumachen und im Winter die Fenster zu schliessen. Schäden sind dem Vermieter (Hauswart) unverzüglich zu melden.

Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Orten (Estrich, Trockenraum oder Aufhängeplatz) aufgehängt werden. Bitte beachten Sie, dass im Estrich keine tropfende Wäsche aufgehängt werden darf.

Im Übrigen wird auf eine allfällig vorhandene Waschküchenordnung verwiesen.

5. Lüftung und Heizung

Die Wohnung ist täglich – den Aussentemperaturen angepasst – zu lüften. Eine wirkungsvolle Lüftung der Wohnräume erfolgt durch kurzes Öffnen möglichst vieler Fenster.

Die Kellerfenster dürfen während der kalten Jahreszeit nicht offengelassen werden.

Für Schäden, die wegen Missachtung dieser Vorschriften entstehen, ist der entsprechende Mieter verantwortlich und haftbar.

6. Rauchen in den Allgemeinräumen

Das Rauchen in den Allgemeinräumen ist untersagt.

7. Abstellen von Velos, Mofas, Kinderwagen

Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen.

Ausser Gebrauch sehende Velos, Mofas und Kinderwagen dürfen nicht in den allgemeinen Räumen abgestellt werden und sind zu entfernen.

8. Verbote

Nicht gestattet und zu unterlassen ist:

- das Ausschütteln und Ausklopfen von Teppichen, Tischdecken, Besen, Staubwedel usw. sowie das Werfen von Gegenständen aus den Fenstern, von Terrassen und Balkonen
 - Teppiche vor morgens 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr auszuklopfen; an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit grundsätzlich zu unterlassen
 - das Musizieren vor 08.00 Uhr und nach 21.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr
 - die Benützung von Waschmaschinen, Tumbler etc. zwischen 20.00 und 07.00 Uhr und das starke Laufenlassen von Wasser zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr
 - das Waschen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen
 - harte Gegenstände, Asche, Kehr- und Kohleabfälle, Hygienebinden und Wegwerfwindeln, Einweg-Waschlappen, Putzlappen, Stofftücher, Haushaltspapiertücher, Katzenstreu usw. in das WC werfen
 - Kehr- und Kehrtsäcke im Hausgang, Treppenhaus oder auf Balkonen stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehr- und Kehrtsack in verschlossenen Säcken direkt in demselben deponiert werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an dem vom Vermieter bestimmten Ort und in zweckmässiger Weise aufbewahrt werden
 - übelriechende und gefährliche Stoffe in der Wohnung, im Keller, Estrich usw. aufzubewahren
 - Estrichräume, Holzbehälter und Keller mit offenem Licht oder brennenden Rauchwaren zu betreten
 - mit Petrol oder anderen Explosivstoffen anzufeuern
 - Gegenstände im Hausflur, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen zu deponieren sowie schwere Gegenstände wie Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlage über Treppen und Böden zu schleifen
 - der Strombezug ab allgemeinem Zähler für Kühltruhen, Maschinen usw. ohne schriftliche Bewilligung durch den Vermieter
 - das Füttern von Tieren und Vögeln von Fenstern und Balkonen aus
 - das Ausstellen von Rollläden und Sonnenstoren bei Regen, Schnee und Wind
 - Tücher, Bast- /Schilfmatten, oder ähnliche Materialien an Balkonen oder Sitzplätzen als Sichtschutz anzubringen
 - das Grillieren auf Balkonen und Terrassen mit Kohle
- Im Übrigen wird auf die jeweils geltende Polizeiverordnung hingewiesen.

9. Lift

Die in den Liftkabinen angebrachten Betriebsanweisungen sind genau einzuhalten. Bei unbefugter Benützung der Liftanlage lehnt der Vermieter jede Haftung ab. Tritt eine Betriebsstörung irgendwelcher Art auf, darf der Lift bis zu Behebung nicht mehr benützt werden.

10. Haftung

Für Unfälle und Schäden, welche auf die Missachtung der Hausordnung zurückzuführen sind, haftet der betreffende Mieter.